

VERFAHRENSORDNUNG DER RATIODATA SE

ZUM BESCHWERDEVERFAHREN IM RAHMEN DES LIEFERKETTENSORGFALTS- PFLICHTENGESETZ (LKSG)

1	Zielsetzung und Anwendungsbereich.....	2
1.1	Wer kann Meldungen abgeben?	2
1.2	Welche Sachverhalte können gemeldet werden?	3
2	Eine Meldung abgeben	3
2.1	Wo und wie können Meldungen abgegeben werden?.....	3
2.2	Der Ablauf der Meldung	4
3	Schutz hinweisgebender Personen	5

1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die Ratiodata SE verfügt über ein zentrales Beschwerdeverfahren als Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Das Beschwerdeverfahren gibt Personen bzw. Personengruppen die Möglichkeit, bei der Ratiodata menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu melden, welche innerhalb der Lieferkette der Ratiodata auftreten bzw. im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Ratiodata stehen.

Solche Beschwerden über bzw. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglichen es der Ratiodata, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen gegenzusteuern, um drohende Schäden abzuwenden.

Auch bereits eingetretene Menschenrechts- oder Umweltverletzungen bzw. damit im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Hierdurch kann die Ratiodata entsprechende Maßnahmen ergreifen, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren und um weitere Pflichtverletzungen zu verhindern. Ratiodata SE verfügt über ein zentrales Beschwerdesystem als Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Das Beschwerdeverfahren dient dazu, Personen bzw. Personengruppen die Möglichkeit zu geben, bei der Ratiodata menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu melden, welche innerhalb der Lieferkette der Ratiodata auftreten bzw. im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Ratiodata stehen.

Solche Beschwerden über bzw. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglichen es uns, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen gegenzusteuern, um drohende Schäden abzuwenden.

Auch bereits eingetretene Menschenrechts- oder Umweltverletzungen bzw. damit im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen können gemeldet werden. Hierdurch kann die Ratiodata Maßnahmen ergreifen, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren und um weitere Verletzungen zu verhindern.

1.1 Wer kann Meldungen abgeben?

Grundsätzlich können alle Personen- oder Personengruppen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette der Ratiodata potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind bzw. derartige Verletzungen kennen, Hinweise über das Beschwerdeverfahren abgeben.

Dies umfasst dabei z. B. folgende Personengruppen:

- Mitarbeitende der Ratiodata und ihrer Gesellschaften,
- Mitarbeitende von (un-)mittelbaren Lieferanten und Dienstleistern,
- Kund*innen,
- Angehörige von Mitarbeitenden,
- Anwohner*innen und Nachbar*innen,
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen.

1.2 Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Relevante Hinweise oder Beschwerden können abgegeben werden, wenn ein potenzielles menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko besteht oder bereits eine Pflichtverletzung eingetreten ist. Bei einem menschenrechtlichen Risiko ist es wahrscheinlich, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten Menschenrechte droht oder bereits eingetreten ist:

- Kinderarbeit,
- Zwangsarbeit,
- Formen der Sklaverei,
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- Diskriminierung und Benachteiligung von Beschäftigten,
- Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung,
- Missachtung von Landrechten,
- Gewalt durch private und öffentliche Sicherheitskräfte.

Außerdem können Hinweise oder Beschwerden auf menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Umweltschäden abgegeben werden. Das betrifft

- Schädliche Bodenveränderungen,
- Gewässerverunreinigungen,
- Luftverunreinigungen,
- Schädliche Lärmemissionen
- Übermäßiger Wasserverbrauch,

und zwar dann, wenn natürliche Lebensgrundlagen beeinträchtigt werden, z.B. weil sie den Zugang zu Nahrung, Trinkwasser, sanitären Anlagen oder die Gesundheit im Allgemeinen beeinträchtigen (z. B. unsachgemäße Entsorgung von Elektronikgeräten in der Natur).

Zudem kann auch auf umweltbezogene Risiken hingewiesen werden, und zwar in den folgenden Fällen:

- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber ([Minamata-Übereinkommen](#))
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des [Stockholmer Übereinkommen \(POP\)](#) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des [Basler Übereinkommens](#)

2 Eine Meldung abgeben

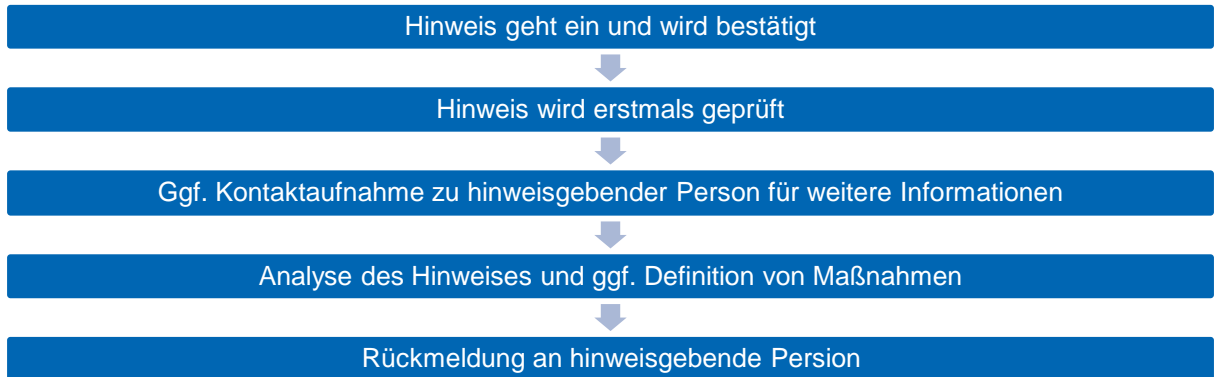
2.1 Wo und wie können Meldungen abgegeben werden?

Die Ratiodata hat hierfür eine zentrale, digitale Meldestelle eingerichtet. Die Plattform ist über die Homepage der Ratiodata aufrufbar. Im System kann dann nach Anleitung eine Meldung abgegeben werden. Diese Meldung kann sowohl unter Nennung des Namens als auch vollständig anonym erfolgen.

Alle Hinweise werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt und personenbezogene Daten werden geschützt.

2.2 Der Ablauf der Meldung

Der Ablauf einer Meldung sieht wie folgt aus:



1. Nachdem eine Meldung über das zentrale Meldeverfahren eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine automatisierte Eingangsbestätigung.
Wichtig: Bei der Erstellung einer Meldung erhält man Zugangsdaten für das System, spezifisch zu dem gemeldeten Fall. Wenn diese Zugangsdaten verloren gehen, ist die anonyme Kommunikation und ggf. auch die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich! Durch die Anonymisierung ist eine technische Wiederherstellung ausgeschlossen.
2. Die Compliance-Abteilung der Ratiodata prüft zunächst, ob sich der Hinweis auf die unter 1.2 genannten LkSG-relevanten Sachverhalte bezieht. Sofern der gemeldete Hinweis von Relevanz ist, wird weiterhin geprüft, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung der Meldung vorliegen.
3. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Compliance-Abteilung versuchen mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.
Wichtig: Für die Aufrechterhaltung der Kommunikation und damit der Fallbearbeitung ist eine regelmäßige Anmeldung im System durch die hinweisgebende Person erforderlich.
4. Sobald ausreichend Informationen verfügbar sind, wird die Meldung anschließend weiter geprüft, um festzustellen, ob ein Risiko oder eine Sorgfaltspflichtverletzung gemäß LkSG vorliegt. Steht nach Überzeugung der Compliance-Abteilung nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest,
 - dass kein Risiko oder keine Sorgfaltspflichtverletzung gemäß LkSG vorliegt, wird der Fall geschlossen und die hinweisgebende Person wird darüber informiert.
 - dass ein Risiko oder eine Sorgfaltspflichtverletzung gemäß LkSG vorliegt, werden entsprechende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen erarbeitet.Die Umsetzung der eingeleiteten Präventions- oder Abhilfemaßnahmen wird schließlich von der Compliance-Abteilung nachverfolgt sowie auf Wirksamkeit überprüft.
5. Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Meldeverfahrens informiert.

3 Schutz hinweisgebender Personen

Der angemessene Schutz von hinweisgebenden Personen ist ein zentrales Kriterium des Meldeverfahren der Ratiodata. Nur wenn hinweisgebende Personen keine Benachteiligungen fürchten müssen, kann ein Meldeverfahren wirksam sein. Daher gelten folgende Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person:

- Die eingegangenen Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden nicht grundlos weitergegeben. Bei interner Kommunikation oder für die Erstellung von Statistiken erfolgt stets eine Anonymisierung, sodass auch hier kein Rückschluss auf die Identität möglich ist.
- Wenn möglich und gewünscht, hält die Compliance-Abteilung über das gesamte Verfahren Kontakt mit der hinweisgebenden Person und kann auf etwaige Anhaltspunkte für Benachteiligungen reagieren.
- Ungerechtfertigt benachteiligende Handlungen oder gar Bestrafungen von hinweisgebenden Personen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden oder Hinweisen, stehen nicht im Einklang mit dem Wertesystem der Ratiodata und werden nicht geduldet.

Die Hinweisgeberplattform wird durch einen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Dieser ist nach ISO/IEC 27001 Informationssicherheitsmanagement zertifiziert, Anbieter sowie Server sind in Deutschland stationiert und sind demnach auch zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.